CE

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 47.405/1
VOM 24. NOVEMBER 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 10. November 2009 von dem Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Moldau, Montenegro, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo im Namen des Kosovo gemäß der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, über Vorrechte und Immunitäten des Sekretariats des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens, geschehen zu Brüssel am 26. Juni 2008" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

1. In Artikel 17 des Abkommens, dessen Zustimmung in dem Dekretvorentwurf bezweckt wird, wird der Finanzminister ermächtigt, unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen über die Europäische Union und der Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ergeben, die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten der Artikel 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des Abkommens festzulegen.

In den betreffenden Bestimmungen des Abkommens wird für das Sekretariat des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens eine Befreiung von den direkten und indirekten Steuern, von den indirekten Abgaben oder von der Mehrwertsteuer (Artikel 8 bis 11 und 13), das Recht auf Einfuhr von Gegenständen und Publikationen zum Dienstgebrauch (Artikel 12) sowie die Unveräußerlichkeit der dem Sekretariat gehörenden Gegenstände (Artikel 14) vorgesehen.

Diesbezüglich ist zu bemerken, dass aus dem Legalitätsprinzip in Steuersachen hervorgeht, dass der Dekretgeber selber alle wesentlichen Elemente, anhand deren die Steuerschuld des Steuerpflichtigen bestimmt werden kann, wie die Bestimmung der Kategorien von Steuerpflichtigen, die Steuergrundlage, der Steuersatz oder der Tarif, und die eventuellen Befreiungen und Ermäßigungen, festlegen muss. Eine Befugnisübertragung an einen Minister, die die Festlegung eines oder mehrerer dieser Elemente betrifft, ist im Prinzip verfassungswidrig [1].

Es ist keineswegs auszuschließen, dass die aus Artikel 17 des Abkommens hervorgehende Befugnisübertragung an den Finanzminister wesentliche Elemente der Befreiungsregelung betrifft, die infolgedessen von dem Dekretgeber selber festzulegen wären. Nur insofern die betreffende Befugnisübertragung sich auf eine rein materielle Durchführungszuständigkeit des Finanzministers oder auf eine Zuständigkeit nebensächlicher Art bezöge, könnte Artikel 17 des Abkommens als mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung vereinbar gelten.

---

(1) Verfassungsgerichtshof, Nr. 100/2003 vom 17. Juli 2003, B.11.1.

2. Dem Dekretentwurf ist eine deutsche Übersetzung des Abkommens als Anlage beizufügen, damit das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ihn in Kenntnis der Sachlage zustimmen kann.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT, W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. RIGAUX, L. DENYS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	M. VERSCHRAEGHEN,	Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn D. VAN EECKHOUTTE, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER DER VORSITZENDE

M. VERSCHRAEGHEN M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN